

Waffenrechtliche Erlaubnisse, Verbringen, Mitnahme

Darstellung des aktuellen Waffenrechts

Bearbeitet von
Sigrun Ullrich

2., überarbeitete Auflage 2014. Buch. 356 S. Kartoniert

ISBN 978 3 415 05304 5

Format (B x L): 14,5 x 20,8 cm

[Recht > Öffentliches Recht > Polizeirecht, Sicherheitsrecht, Waffenrecht > Waffenrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

II. Kapitel: Erlaubnisvoraussetzungen

Das Waffengesetz normiert in § 2 Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 eine allgemeine Erlaubnispflicht. Daher kommt diesen in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 WaffG geforderten und in §§ 5 bis 8 WaffG konkretisierten Voraussetzungen eine grundlegende Bedeutung für die waffenrechtliche Praxis zu.

1. Voraussetzungen für eine Erlaubnis, § 4 WaffG

1.1 Grundlegende Voraussetzungen, § 4 Abs. 1 WaffG

§ 4 Abs. 1 WaffG zählt die Voraussetzungen der Erlaubnisse auf, die für den Umgang mit erlaubnispflichtigen Waffen⁶⁵ notwendig sind. Für einzelne Erlaubnisarten bestehen spezielle ergänzende Vorschriften. Dies ist beispielsweise im Hinblick auf die Erteilung eines Jagdscheins nach § 13 WaffG i. V. m. § 15 Abs. 1 S. 1 BJagdG der Fall.

Der Antragsteller muss, um eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 WaffG erteilt zu bekommen, das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 1 WaffG), da der Gesetzgeber der Ansicht ist, dass Kinder und Jugendliche die für den Umgang mit Waffen oder Munition notwendige Besonnenheit und Selbstkontrolle nicht aufweisen.⁶⁶

Zudem muss er die erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 5 WaffG und die persönliche Eignung nach § 6 WaffG besitzen, die erforderliche Sachkunde gemäß § 7 WaffG und ein Bedürfnis zum Besitz einer Waffe oder Munition nachgewiesen haben, § 8 WaffG. Bei der Beantragung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG oder einer Schießeralaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG muss er zusätzlich eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden nachweisen. Die Erteilung eines Waffenscheins oder einer Schießeralaubnis ist folglich zu versagen, wenn die Versicherung keinen ausreichenden Deckungsrahmen vorsieht. Ein Versagungsgrund liegt auch vor, wenn die Versicherung den vorgeschriebenen sachlichen Umfang nicht abdeckt oder der Versicherungsschutz noch nicht in Kraft getreten ist. Ausnahmen für bestimmte Nutzer sind vorgesehen, wenn gleichwertige Nachweise erbracht werden.

⁶⁵ Siehe sog. Waffenliste unter Anlage 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 WaffG.

⁶⁶ *Steindorf/Heinrich/Papsthart*, § 4 WaffG Rdnr. 3.

Beispiel:

Ein Jäger, der Inhaber eines Jagdscheins ist, erbringt einen solchen gleichwertigen Nachweis, da er nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG ohnehin eine Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben muss.

Eine Haftpflichtversicherung ist nach § 16 Abs. 3 Nr. 4 und nach § 27 Abs. 1 S. 2 WaffG auch für Betreiber von Schießstätten erforderlich.

Die ausstellenden Behörden sind in ihrem Ermessen grundsätzlich gebunden. Dies bedeutet, dass die Erlaubnisse erteilt werden müssen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Sie sind nicht zu erteilen, wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt. Es liegt jedoch ebenfalls im Ermessen der Behörde, inhaltliche Beschränkungen aufzuerlegen.⁶⁷ Der Ermessensspielraum der Behörde ist ausdrücklich nur im Rahmen des § 29 Abs. 1 und des § 32 Abs. 1 WaffG erwähnt, besteht jedoch auch im Rahmen der §§ 4 ff. WaffG.⁶⁸

1.2 Versagensgründe, § 4 Abs. 2 WaffG

Die zuständige Behörde kann nach § 4 Abs. 2 WaffG eine Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen versagen, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Die Frist wird vom Zeitpunkt der Antragstellung an zurückgerechnet.

Diese Regelung erstreckt sich nicht auf die Umgangsformen der Herstellung und des Handels mit Waffen.

Eine Person hat dann ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort, wenn die Umstände darauf schließen lassen, dass sie sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten will.⁶⁹ Der Betreffende muss sich tatsächlich⁷⁰ an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhalten und muss dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen haben. Bei einem kürzeren gewöhnlichen Aufenthalt kann die Zuverlässigkeit des Antragstellers nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend überprüft werden. Anfragen im Herkunftsland können zwar gestellt werden, bleiben jedoch häufig erfolglos oder führen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand.⁷¹

§ 26 Abs. 5 AWaffV normiert eine Ausnahme zu dieser Regelung. Demgemäß ist § 4 Abs. 2 WaffG dann nicht auf EU-Bürger anzuwenden ist, wenn diese im Geltungsbereich des WaffG ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben

67 Auf das Alterserfordernis und seine Ausnahmen ist im I. Kapitel, Allgemeine Grundsätze unter 2. bereits eingegangen worden.

68 König/Papsthart, Rdnr. 129.

69 Kopp/Ramsauer, § 3 Rdnr. 27.

70 Das BVerwG hat dies im Rahmen eines Urteils zu § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I entschieden, siehe NVwZ 2006, 97 ff.

71 König/Papsthart, Rdnr. 131.

und eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit ausüben, die den Erwerb, den Besitz oder das Führen einer Waffe oder von Munition erfordert.

Beispiel:

Ein italienischer Staatsangehöriger, der in Deutschland selbstständig ein Bewachungsunternehmen betreiben will, beantragt zur Ausübung dieses Unternehmens eine Erwerbs- und Besitzerlaubnis für mehrere Waffen und die dazugehörige Munition.

Basierend auf den Regelungen von Art. 52 des EWG-Vertrags⁷², der die Niederlassungsfreiheit von EU-Bürgern vorsieht, ist die Gleichbehandlung von Ausländern vor allem auch im Hinblick auf die Ausübung selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeiten zu gewährleisten.

Die Ausnahme des § 26 Abs. 5 AWaffV muss jedoch auch für Deutsche Staatsangehörige gelten, da ansonsten EU-Bürger bessergestellt würden und dies den Grundsätzen des EWG-Vertrages widersprechen würde.

Beispiel:

Wenn ein Deutscher, der längere Zeit im Ausland gelebt hat, nach Deutschland zurückkommt und sich mit einem Bewachungsunternehmen selbstständig machen oder als Schießausbilder in einer schießsportlichen Vereinigung arbeiten will, käme ebenfalls der § 26 Abs. 5 AWaffV mit der Folge zur Anwendung, dass ein Mindestaufenthalt von fünf Jahren im Geltungsbereich des Gesetzes nicht erforderlich ist.

Die Ausnahmeregelung entbindet jedoch nicht von der Bedürfnisprüfung nach § 8 WaffG, die in jedem Fall stattzufinden hat, da auch Angehörige eines EU-Mitgliedstaates wie Deutsche das Bedürfnis zum Erwerb und zum Führen einer Schusswaffe nachzuweisen haben.⁷³ Sog. Grenzgänger, die eine EU-Staatsangehörigkeit haben, in Deutschland arbeiten, aber weiterhin in ihrem Heimatstaat leben, werden von dieser Vorschrift nicht begünstigt.

Beispiel:

Dies ist dann der Fall, wenn ein Franzose, der in Colmar ansässig ist und in Deutschland arbeitet, zur Berufsausübung eine Waffe erwerben und besitzen will.

Die Behörde kann in diesen Fällen eine Güterabwägung zwischen den Belangen des Antragstellers und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

⁷² Und somit die Anfänge der EG festgeschrieben im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25.03.1957.

⁷³ *Apel/Bushart*, Band 3, § 26 AWaffV Rdnr. 12.

treffen und erwägen, ob sie die beantragte Erlaubnis bewilligen oder versagen will.⁷⁴

Beispiel:

Wenn ein in Frankreich ansässiger Franzose, der in Freiburg bei einem Bankinstitut mit Bewachungs- und Sicherheitsaufgaben betraut ist, eine Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe benötigt, ist eine solche Entscheidung von der Waffenbehörde in Abwägung der widerstreitenden Interessen zu treffen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3b BZRG regelt, dass im Falle der Ablehnung, der Rücknahme oder des Widerrufs von Waffenbesitzkarten, Munitionserwerbsscheinen oder Waffenscheinen wegen Unzuverlässigkeit oder Fehlens der persönlichen Eignung, diese Entscheidung, sobald sie vollziehbar und nicht mehr anfechtbar ist, in das Bundeszentralregister einzutragen ist. § 20 Abs. 1 BRZG legt zudem fest, dass im Falle der Unrichtigkeit der mitgeteilten Daten diese, soweit und sobald bekannt, zu berichtigen sind. Zudem sind die mitteilenden Stellen, die unrichtige Daten angegeben haben, davon zu unterrichten.

1.3 Wiederholte Prüfungspflicht der Waffenbehörden, § 4 Abs. 3 und 4 WaffG

1.3.1 Erlaubniswiederholungsprüfung, § 4 Abs. 3 WaffG

Mit Inkrafttreten des WaffG zum 01.04.2003 hat der Gesetzgeber aus sicherheitspolitischen Erwägungen die Entscheidung getroffen, dass der bisherige Fünfjahreszeitraum oft zu lange ist, um rechtzeitig auf waffenrechtlich relevante Entwicklungen zu reagieren. Die zuständigen Waffenbehörden haben daher die Pflicht, die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung spätestens nach Ablauf von drei Jahren wiederholt zu prüfen.

Sinn und Zweck ist es sicherzustellen, dass die Waffenbesitzer, die in der Regel unbefristete Erlaubnisse ausgestellt bekommen, die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung noch besitzen.

Die Inhaber von Waffenscheinen und Schießerlaubnissen werden zudem im Rahmen dieser Überprüfung auf das Vorliegen der geforderten Haftpflichtversicherung hin überprüft.

Gründe für Zweifel an der weiteren persönlichen Eignung bei solch einer Prüfung des Erlaubnisinhabers können eine ernsthafte Erkrankung, hohes Alter oder Folgeschäden eines Unfalls sein.⁷⁵

Die nach §§ 48, 49 WaffG zuständige Behörde kann dann nach § 6 Abs. 2 WaffG vom Waffenbesitzer ein amtsärztliches oder fachpsychologisches Gutachten verlangen.

⁷⁴ *Apel/Bushart*, Band 3, § 26 AWaffV, Rdnr. 11.

⁷⁵ *Lehmann*, § 4 Rdnr. 18.

1.3.2 Bedürfniswiederholungsprüfung, § 4 Abs. 4 WaffG

Die zentrale Voraussetzung für den legalen Erwerb und Besitz von Waffen oder Munition ist das Vorliegen eines Bedürfnisses. Die Überprüfung des Bedürfnisses gemäß § 4 Abs. 4 WaffG, die ebenfalls nach drei Jahren zu erfolgen hat, ist daher ein wichtiges Instrument des Waffengesetzes.

Diese Regelung soll verhindern, dass das Bedürfnis zum sportlichen Schießen oder zur Jagd nur vorgetäuscht wird und der Waffenbesitzer vielmehr als Waffenliebhaber eine Vielzahl von Waffen anhäuft, ohne ernsthaft Sportschütze zu sein oder die Jagd auszuüben. Will er Waffen oder Munition sammeln, muss er sich um eine Waffensammlererlaubnis nach § 17 WaffG bemühen.⁷⁶

Eine Pflicht zur Bedürfniswiederholungsprüfung besteht nur für Ersterlaubnisse, die auf der Grundlage des neuen Waffengesetzes ab dem 01.04.2003 erteilt wurden.

Für die Behandlung der Altfälle fehlt daher eine gesetzliche Regelung.

Die einmalige Pflicht zur Bedürfniswiederholungsprüfung heißt, dass ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Erlaubnis, für die die Darlegungspflicht bei der Waffenbehörde liegt, keine weitere Bedürfnisprüfung mehr stattfindet.

Jedoch hat die Waffenbehörde aus gegebenem Anlass, z. B. bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch, die Möglichkeit, im Einzelfall unter Beachtung des § 8 Abs. 2 WaffG das Fortbestehen des Bedürfnisses zu überprüfen.⁷⁷

Bei Jägern und Sportschützen gilt der Fortbestand des Bedürfnisses durch das Lösen von Jagdscheinen oder durch den Fortbestand der Mitgliedschaft in einem anerkannten Schießsportverband nach § 8 Abs. 2 WaffG als unterstellt.

Beispiel:

Ein Sportschütze, der infolge eines Autounfalls auf längere Dauer im Koma liegt und seinen Sport nicht mehr ausüben kann, hat daher auch kein Bedürfnis mehr, sodass die Voraussetzungen für eine gelbe Sportschützen-WBK nicht mehr vorliegen.

§ 4 Abs. 4 S. 2 WaffG eröffnet die Möglichkeit, die Prüfungen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 WaffG aus Gründen der Verwaltungsökonomie zu verbinden.

⁷⁶ Einzelheiten sind im VII. Kapitel, Erlaubnisse für Waffensammler und Waffensachverständige, dargestellt.

⁷⁷ Nr. 4.4 WaffVwV.

2. Zuverlässigkeit, § 5 WaffG

Die persönliche Zuverlässigkeit ist eine zentrale Voraussetzung der Erlaubniserteilung. Der unbestimmte Rechtsbegriff wird durch den Negativkatalog in § 5 WaffG konkretisiert, aber nicht abschließend geregelt. Die Schwierigkeiten, die sich daraus in der praktischen Anwendung ergeben, sind darin begründet, dass die Zuverlässigkeit individuell zu prüfen ist. Das mit dem Waffenbesitz vorhandene Sicherheitsrisiko soll möglichst gering gehalten werden, sodass nur Personen die Möglichkeit des Umgangs mit Waffen haben sollen, die keine Anhaltspunkte dafür bieten, dass sie die Waffen gegen die Rechtsordnung einsetzen⁷⁸, und sie mit der Waffe jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen.⁷⁹ Für die Zuverlässigkeit muss daher aufgrund des Verhaltens in der Vergangenheit eine Prognose aufgestellt werden,⁸⁰ die besagt, dass der Antragsteller mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sorgsam mit Waffen oder Munition umgehen wird.⁸¹ Allerdings genügte schon die Mitgliedschaft in einer Rockergruppe, die Unzuverlässigkeit einer Person anzunehmen.⁸²

Sofern die Erteilung einer Erlaubnis zum Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsgewerbe gemäß § 21 WaffG beantragt wird, ist die Zuverlässigkeit auch nach den allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätzen zu prüfen. Hierzu sind regelmäßig die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister einzuholen. Im Hinblick auf die verantwortungsvolle Ausübung der Weisungsbefugnis des Gewerbetreibenden gegenüber den für die Einhaltung der waffenrechtlichen Vorschriften verantwortlichen Mitarbeitern, insbesondere auch gegenüber den jugendlichen Auszubildenden, ist die Fähigkeit und der Wille zur Beachtung seiner Aufsichtspflicht unabdingbar.⁸³

Sind Personen betroffen, bei denen der Umgang mit Waffen zum Beruf gehört, wie z. B. ein Büchsenmacher oder ein Angestellter in einem Bewachungsunternehmen, kann eine Verurteilung letztendlich zur Folge haben, dass der Betroffene seinen Beruf nicht mehr ausüben kann. Eine vergleichbare Verurteilung würde bei Beamten auch dauerhaft und endgültig zum Verlust seines Status führen.⁸⁴ Die Erlaubnis ist dann gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG zu widerrufen oder bei erstmaliger Beantragung abzulehnen, § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG.

Die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit ist auf der Grundlage der Bewertung aller Fakten vorzunehmen, die für die zukunftsbezogene

78 *Apel/Bushart*, Band 2, § 5 Rdnr. 2.

79 StRspr. BVerwGE 97, 245 (248).

80 *Apel/Bushart*, Band 2, § 5 Rdnr. 2.

81 *Steindorf/Heinrich/Papsthart*, § 5 WaffG, Rdnr. 2.

82 *Steindorf/Heinrich/Papsthart*, § 5 WaffG, Rdnr. 2.

83 Nr. 5.1 WaffVwV.

84 Nr. 5.2 WaffVwV.

Beurteilung von Bedeutung sein können. Die ausstellende Behörde muss diese Tatsachen nachweisen können. Das Gesetz enthält keine Aussagen über die Quellen, aus denen die Kenntnis über die Sachverhalte stammen darf.⁸⁵ Vermutungen sind nicht ausreichend. Sie müssen so erheblich sein, dass sie den Schluss der absoluten Unzuverlässigkeit des Antragstellers zulassen. Es muss sich aber um waffenrechtlich bedenkliches Verhalten durch den Antragsteller selbst oder anderer handeln, das mit hoher Wahrscheinlichkeit gewichtige Rechtsgüter schädigt. Bedeutsam ist vor allem die missbräuchliche oder leichtfertige Verwendung von Waffen oder Munition,⁸⁶ der unvorsichtige oder unsachgemäße Umgang damit wie auch die unsachgemäße Aufbewahrung oder die Überlassung an Nichtberechtigte. Ein Antragsteller kann auch dann unzuverlässig sein, wenn das Verfahren eingestellt wurde.⁸⁷

2.1 Absolute Unzuverlässigkeit, § 5 Abs. 1 WaffG

2.1.1 Verurteilung wegen schwerwiegender Straftaten, § 5 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

Waffenrechtlich unzuverlässig ist, wer wegen eines Verbrechens i. S. d. § 12 Abs. 1 StGB rechtskräftig verurteilt ist. Dies erscheint gerechtfertigt, da es sich bei Verbrechen ausnahmslos um Straftaten handelt, die schwerstes Unrecht darstellen, sodass die persönliche Zuverlässigkeit bei verurteilten Verbrechern ausgeschlossen werden kann.

Beispiel: „Raub“

Ein Waffenbesitzer ist wegen Raubes nach § 249 StGB verurteilt worden.

Bei der Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens i. S. v. § 12 Abs. 2 StGB und bei einer Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe wird ebenfalls die absolute Unzuverlässigkeit einer Person angenommen. Unerheblich ist dabei, welche Art der Straftat verübt wurde.

Diese Regelung hat sich in den vergangenen Jahren, seit Geltung der Neuregelung im WaffG 2003, bewährt.⁸⁸ Ebenso erfüllt die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe in dieser Höhe den Tatbestand. Verhängen Gerichte ein solches Strafmaß, spricht dies dafür, dass auf diese Art und Weise Verurteilte nicht zuverlässig sind. Unzuverlässig ist auch, wer wegen Eigentums- oder Vermögensdelikten, wie auch wegen fahrlässiger Tötung und Wirtschaftsstraftaten verurteilt ist.

⁸⁵ *Apel/Bushart*, Band 2, § 5 Rdnr. 10.

⁸⁶ Siehe VG Darmstadt, Urteil vom 01.09.2006, zu einem Jäger, der einen Warnschuss auf Spaziergänger abgegeben hat.

⁸⁷ *Lehmann*, § 5 Rdnr. 44.

⁸⁸ Eine Verurteilung, die vom Strafmaß her nicht relevant ist, ist außer Acht zu lassen, Nr. 5.2 WaffVwV.

Beispiel: „Kreditbetrüger“

Ein Waffenbesitzer wurde wegen Kreditbetrugs, § 265b StGB, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt. Er ist daher nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 lit. b WaffG absolut unzuverlässig.

Liegen derartige Verurteilungen vor, wird unwiderleglich vermutet, dass die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sodass eine Erlaubnis zwingend zu versagen oder zu widerrufen ist.

Für beide Fälle ist eine Wohlverhaltensfrist von zehn Jahren vorgesehen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der letzten rechtskräftig gewordenen Verurteilung⁸⁹ und ist daher – wie schon im bisherigen Recht – objektiv bestimmbar. Eine Anwendbarkeit der Unzuverlässigkeitsregelung auf Altfälle, die vor der zum 01.04.2003 in Kraft getretenen Neuregelung rechtskräftig verurteilt wurden, ist nicht zulässig.⁹⁰

Es kommt daher auf die Rechtslage zum Zeitpunkt des Eintritts der Tatsachen an, die die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen.

Beispiel:

Besitz ein Jäger einen Jagdschein, der bis zum 30.09.2015 verlängert worden war, ist er jedoch 2012 wegen Vollrausches rechtskräftig verurteilt worden, kann ihm der Jagdschein nicht wegen der 2012 begangenen Straftat entzogen werden.

2.1.2 Unwiderlegbare Vermutung der absoluten Unzuverlässigkeit, § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Die Regelungen der Nr. 2 knüpfen nicht wie die der Nr. 1 an ein konkretes strafrechtlich relevantes Verhalten an, sondern an eine unwiderlegbare Vermutung der Unzuverlässigkeit, im Falle von konkreten Anhaltspunkten für die zukünftige Befürchtung regelwidrigen Verhaltens. Die Vorschrift erfordert eine sachgemäße Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe und eine nachvollziehbar begründete Subsumtion.⁹¹

2.1.2.1 Missbräuchlicher oder leichtfertiger Umgang mit Waffen oder Munition, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. a WaffG

Missbräuchlich handelt, wer vom Recht bzw. von der Rechtsordnung nicht gedeckt ist.⁹²

Leichtfertig bezeichnet einen erhöhten Grad der Fahrlässigkeit. Dies ist der Fall, wenn der Handelnde grob achtlos handelt und nicht beachtet, was sich unter den Voraussetzungen seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten aufdrängen muss.⁹³

⁸⁹ Lehmann, § 5 Rdnr. 45.

⁹⁰ § 5 Abs. 2 Nr. 1 lit. a WaffG; Scholzen, DWJ 2004, 84 (85).

⁹¹ Heller/Soschinka, Rdnr. 785 c.

⁹² Hinze/Runkel, § 5 Rdnr. 27.

⁹³ Fischer, § 15 Rdnr. 20.

Beispiel: „Drohbriefe ans Finanzamt“

Einem Sportschützen droht die Zwangsvollstreckung durch das Finanzamt. Er schreibt dem Finanzamt zwei Faxe, in denen er nicht nur verbal entgleist, sondern auch mit seinen Waffen droht. Auf dieser Grundlage entzog die Waffenbehörde ihm seine Waffenbesitzkarte. Er wehrte sich dagegen, jedoch ohne Erfolg, da das Gericht die Annahme als gerechtfertigt ansah, dass der Waffenbesitzer Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet. Er hat gezeigt, dass er in einer Konflikt- oder Stresssituation nicht besonnen reagiert, wie dies aber von jemandem, der Umgang mit Waffen oder Munition haben will, zu jeder Zeit erwartet werden kann.⁹⁴

Beispiel: „Jäger verwechselt Landwirt mit Wildschwein“

Ein Jäger schießt bei einer Jagd einem in einem Maisfeld arbeitenden Dritten ins Knie; er wollte ein Wildschwein treffen. Seine WBK, der Jagdschein und der EFP wurden wegen leichtfertiger Verwendung von Waffen und Munition widerrufen. Leichtfertig bedeutet in diesem Zusammenhang „grob fahrlässig“, in hohem Maße unvorsichtig und eindeutige Sicherheitsregeln missachtend. Darunter fallen Schussabgaben ohne Kugelfang, ohne ausreichende Sicht, ohne sich zu vergewissern, dass der Gefährdungsbereich frei von Menschen ist. Leichtfertig handelt derjenige, der bei der Schussabgabe keine Bedenken aufkommen lässt, obwohl solche aufgrund der Gegebenheiten im Gelände oder der Standorte von Mitjägern sich ergeben müssen.⁹⁵

Beispiel: „Randalierendes Rind“

Ein Jäger tötet ein angeblich randalierendes Rind mit einem gezielten Schuss aus kurzer Distanz. Das Gericht ging hier von der Prognose aus, dass er sich bereits einmal waffen- und jagdrechtswidrig verhalten hat und dies ein gewichtiges Indiz dafür ist, dass er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht mehr verdient und sich weiterhin rechtswidrig verhalten wird.

2.1.2.2 Unvorsichtiger oder unsachgemäßer Umgang, nicht sorgfältige Verwahrung, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. b WaffG

Vorsichtig bedeutet, dass ausreichend Sicherungsmöglichkeiten ausgenutzt sind und die eigene Gefährdung sowie auch die Gefährdung von Dritten oder Sachwerten auszuschließen ist.⁹⁶

Sachgemäß bedeutet hier, den gesetzlichen Vorschriften für den Umgang entsprechend.

94 Bayerischer VGH, Beschluss vom 29.07.2013, 21 ZB 13.415 (juris).

95 VG Minden, Entscheidung vom 17.08.2012, 8 K 1001/12 (juris).

96 *Hinze/Runkel*, § 5 Rdnr. 30; *Heller/Soschinka*, Rdnr. 758p.

Sorgfältig verhält man sich, wenn fremde Rechtsgüter nicht verletzt werden. Art und Umfang der Sorgfalt richten sich nach der konkreten Situation und der sozialen Rolle des Handelnden.⁹⁷

Eine nicht sorgfältige Verwahrung liegt vor, wenn ein zulässiger Transport unterbrochen wird oder die Waffe unverschlossen aufbewahrt wird.

Beispiel: „Geladene Pistole unter der Matratze“

Bei einer angekündigten Vor-Ort-Kontrolle der Waffenbehörde wird festgestellt, dass ein Waffenbesitzer eine Pistole in geladenem Zustand unter der Bettmatratze aufbewahrt.

2.1.2.3 Überlassen an Nichtberechtigte, § 5 Abs. 1 Nr. 2 lit. c WaffG

Beispiel: „Suizid der Lebensgefährtin“

Die Lebensgefährtin eines Waffenbesitzers beging mit dessen Revolver Suizid. Der Waffenbesitzer hatte seine Waffen in einem Waffenschrank in seinem Arbeitszimmer aufbewahrt. Der Schlüssel für diesen Waffenschrank war in einem Bierkrug in seinem Arbeitszimmer versteckt. Die Lebensgefährtin wusste vom Versteck und hatte somit uneingeschränkten Zugriff auf die Waffen und die ebenfalls im Waffenschrank aufbewahrte Munition. Der Waffenbesitzer hat die Waffe und die dazugehörige Munition gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG an eine Person überlassen, die zur Ausübung des Umgangs über diese nicht berechtigt war, und sich somit strafbar gemacht.

2.1.2.4 Prüfungsreihenfolge des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

Die Tatsachen müssen nachgewiesen und erheblich sein.

- Nachgewiesen sind Tatsachen, die aufgrund von Beweismitteln (Urkunde oder Zeugenaussage) feststehen,
- Erheblich bedeutet, dass sie den Schluss auf die Unzuverlässigkeit zulassen.

Es muss ein spezifisch waffenrechtswidriges Verhalten vorliegen, das auf diese Tatsachen gestützt wird.

Zudem muss eine Prognose aufgestellt werden, dass die nachgewiesenen erheblichen Tatsachen den Schluss auf das in Zukunft zu erwartende waffenrechtswidrige Verhalten zulassen, d. h. eine nachvollziehbare Bewertung der hohen Wahrscheinlichkeit für den Eintritt von Schäden für hohe Rechtsgüter.⁹⁸

⁹⁷ Heller/Soschinka, Rdnr. 758p.

⁹⁸ Prüfungsschema nach Heller/Soschinka, Rdnr. 758e bis 761 mit detaillierten Beispielen.